

B e g r ü n d u n g    gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 607 - Sonnenblume -  
=====

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 - Sonnenblume - 4. Änderung - ist auf dem Flurstück Nr. 752 der Flur 48 der Gemarkung Velbert die straßenseitige Baugrenze 4,00 m bis 12,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt.

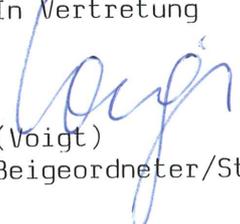
Eine Verschiebung der Baugrenze bis an die Heiligenhauser Straße mit mehreren Rücksprüngen von 3,00 m Tiefe ist sinnvoll, um auch nach einem möglichen Fortfall der derzeitig vorhandenen Tankstelle das Grundstück optimal nutzen zu können.

Öffentliche Belange werden durch die Änderung nicht nachteilig berührt.

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 02.02.1988

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

  
(Voigt)  
Beigeordneter/Stadtbaurat